

STEUERFACHWIRTPRÜFUNG 2024/2025

Der **schriftliche Teil** der Fortbildungsprüfung findet bundesweit einheitlich an folgenden Tagen statt:

Prüfungstag	Prüfungsfach	Dauer	
Mittwoch, 11.12.2024	Steuerrecht I (neues Recht) USt, AO, ErbSt, BewG Steuerrecht II (altes Recht) USt, AO, ErbSt, BewG	240 Minuten,	09:00–13:00 Uhr
Donnerstag, 12.12.2024	Steuerecht II (neues Recht) ESt, GewSt, KSt Steuerrecht I (altes Recht) ESt, GewSt, KSt	240 Minuten,	09:00–13:00 Uhr
Freitag, 13.12.2024	Rechnungswesen (neues Recht)	180 Minuten,	09:00–12:00 Uhr
	<i>Pause</i>	<i>30 Minuten,</i>	<i>12:00–12:30 Uhr</i>
	Betriebswirtschaftslehre (neues Recht)	120 Minuten,	12:30–14:30 Uhr
	Rechnungswesen (altes Recht) inkl. BWL und GesR	300 Minuten,	09:00–14:00 Uhr

Der Termin für die **mündliche Prüfung** wird den Prüfungsteilnehmern rechtzeitig bekanntgegeben. Sie findet voraussichtlich Ende März 2025 statt.

Bewerberinnen und Bewerber, die zum **Zeitpunkt der Anmeldung zur Steuerfachwirtprüfung 2024** ihren Beschäftigungsort oder in Ermangelung einer Beschäftigung ihren Wohnsitz im Bezirk der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen haben, werden gebeten, ihre Anträge auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung 2024 **bis spätestens 1. September 2024** bei der **Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen**, Emil-Fuchs-Str. 2, 04105 Leipzig einzureichen.

Die Anmeldung zur Prüfung kann elektronisch über das Antragsportal der Steuerberaterkammer unter www.sbk-antragsportal.de oder schriftlich auf dem von der Steuerberaterkammer vorgeschriebenem Formular unter Beachtung der Anmeldefrist erfolgen. Den Antragsvordruck sowie weitere Informationen zu den Zulassungsvoraussetzungen, die Prüfungsordnung (gültig für Prüfungsanmeldungen bis einschließlich 31.03.2023 sowie für Anmeldungen zur Wiederholungsprüfung bis 01.09.2025), die gemeinsame Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfungen, die Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in und Hinweise zur schriftlichen Prüfung und den zulässigen Hilfsmitteln finden Sie im Internet auf unserer Homepage www.sbk-sachsen.de im Bereich „Aus- und Fortbildung“. Die **Unterlagen** sind **lose, nicht geklammert oder geheftet** (Ausnahme: amtlich beglaubigte Abschriften) einzureichen.

Gemäß § 15 der gemeinsamen Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen (bzw. § 15 Abs. 3 Satz 2 der bis 31.03.2023 gültige Prüfungsordnung) sind bei der Durchführung des schriftlichen Teils die besonderen Verhältnisse Behinderter auf Antrag zu berücksichtigen. Liegen beim Bewerber Behinderungen vor, welche für die Prüfungsdurchführung relevant sind, so ist der **Antrag auf Berücksichtigung** dieser **schriftlich** und **zusammen** mit dem **Antrag auf Zulassung** zu stellen. Dem Antrag ist ein **amtsärztliches Zeugnis** über die Art der Behinderung beizufügen. Aus dem amtsärztlichen Zeugnis muss hervorgehen, ob die Behinderung im Zeitpunkt der Prüfung noch bestehen wird und inwieweit der Bewerber durch diese Behinderung bei der Fertigung der Aufsichtsarbeiten beeinträchtigt sein wird.

Für die Fortbildungsprüfung werden folgende Gebühren erhoben:

Zulassungsgebühr: 110,00 €, Prüfungsgebühr: 250,00 €

Diese Gebühren werden **mit der Anmeldung** zur Fortbildungsprüfung **fällig** und **sind** vom Bewerber **bei Antragstellung** auf folgendes Konto **zu entrichten**:

Kontoinhaber: Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen
IBAN: DE76120300001006450686
BIC: BYLADEM1001
Verwendungszweck: StFW 2024, Name, Vorname, 400220

Hinweise und Hilfsmittel

1. TEXTAUSGABEN

Für den schriftlichen Teil der Steuerfachwirtprüfung 2024 werden als Hilfsmittel folgende Textausgaben (Loseblatt-Sammlung oder gebunden) zugelassen:

Steuerrecht	Wirtschaftsrecht
– Steuergesetze	– BGB
– Steuerrichtlinien	– HGB
– Steuererlasse	– GmbHG

z. B. aus dem C. H. Beck-Verlag oder Textausgaben anderer Verlage *z. B. Taschenbuchausgaben oder Deutsche Gesetze/Habersack aus dem C. H. Beck-Verlag oder Textausgaben anderer Verlage*

Die Textausgaben dürfen weitere Gesetzestexte, Verwaltungsanweisungen der Finanzbehörden, Leitsatzzusammenstellungen, Fußnoten und Stichwortverzeichnisse enthalten. Veranlagungshandbücher gehören ebenso wie Fachkommentare ausdrücklich nicht zu den zugelassenen Hilfsmitteln! Auch Fotokopien und eigene Internetausdrucke sind nicht zugelassen.

Die Verantwortung für die Verwendung der erforderlichen Textausgaben obliegt dem Prüfungsteilnehmer, dies gilt insbesondere auch, sofern diese unterschiedliche redaktionelle Ergänzungen enthalten bzw. nicht enthalten. Die Texte dürfen außer Unterstreichungen, Markierungen und Hilfen zum schnelleren Auffinden der Vorschriften (sog. Griffregister) keine weiteren Anmerkungen oder Eintragungen enthalten. Die Griffregister dürfen die Paragraphenüberschrift und die Paragraphennummer enthalten. **Eine weitere Beschriftung ist nicht zulässig.** Zuwiderhandlungen gelten als Täuschungsversuch i. S. d. § 19 der gemeinsamen Prüfungsordnung für die Fortbildungsprüfungen (bzw. i. S. d. § 20 der bis 31.03.2023 gültigen Prüfungsordnung, nur für Wiederholungsprüfungen). Die Hilfsmittel sind vom Prüfungsteilnehmer mitzubringen. Bei fehlenden oder nicht ordnungsgemäßen Texten (weil z. B. mit Erläuterungen versehen) stellt die Kammer keinen Ersatz.

2. RECHTSSTAND/STOFFGEBIETE

Die o. g. Textausgaben sollen die Rechtsvorschriften enthalten, die für die Beurteilung/Lösung der Sachverhalte/Aufgaben entsprechend der **Rechtslage 2023**, bei der **Umsatzsteuer** für die **Rechtslage 2024** von Bedeutung sind. Die Ermittlung von Einheitswerten/Grundsteuerwerten ist nicht prüfungsrelevant.

3. ELEKTRONISCHE HILFSMITTEL

Ein einfacher Taschenrechner, ohne weitergehende Speicher- und Programmierungsfunktion, ist als Hilfsmittel für Rechenoperationen in allen Prüfungsfächern zugelassen. Der komplette Lösungsweg muss jedoch schriftlich niedergelegt werden, so dass lediglich Nebenrechnungen entfallen. Die Benutzung des Taschenrechners liegt im Ermessen des Prüfungsteilnehmers. Das mit der Benutzung verbundene Risiko (z. B. Ausfall des Gerätes, fehlerhaftes Funktionieren, falsche Handhabung) muss der Prüfungsteilnehmer selbst tragen. Widerspruch gegen ein festgestelltes Prüfungsergebnis kann aus diesem Grunde nicht erhoben werden. Das Ausleihen oder die Weitergabe des Taschenrechners während der Prüfung ist nicht gestattet. Zuwiderhandlungen gelten als Täuschungsversuch.

Das Mitführen eines Handys/Smartphones, einer Smartwatch, Armbanduhren, Activity- und Fitness-Tracker, Fitnessarmbänder und die Verwendung anderer elektronischer Hilfsmittel ist nicht gestattet. Eine Zuwiderhandlung wird als Täuschungsversuch angesehen.

Gleiches gilt für das Benutzen sonstiger **Uhren und Wecker aller Art.**

Im Prüfungsraum existieren Uhren, anhand derer die Uhrzeit für alle Prüfungsteilnehmer ablesbar ist.